

Benutzungsordnung für Räumlichkeiten des Objektes Landgaststätte „Zur Sonne“ in der Gemeinde Helbra

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra hat in seiner Sitzung am 17.01.2012 folgende Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Objektes Landgaststätte „Zur Sonne“ in der Gemeinde Helbra beschlossen:

§ 1

Gemeindliche Einrichtung

Folgende gemeindliche Einrichtung soll für kulturelle, politische, schulische und gesellschaftliche Veranstaltungen, für Tagungen, Ausstellungen und Freizeitaktivitäten zur Verfügung gestellt werden: Landgaststätte „Zur Sonne“, Thomas-Müntzer-Straße 2

Nutzungsarten:

- Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen von Vereinen und Parteien
- Gemeindliche Veranstaltungen jeglicher Art
- Veranstaltungen für Kinder (Puppentheater)
- Nutzung für Werbeveranstaltungen, Durchführung von Schulungen, Lehrgängen und Unterweisungen für den privaten Bereich, Blutspende
- Private Veranstaltungen

§ 2

Zulassung von Veranstaltungen

Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind der Saal, die Bühne, die Außenanlage und die Mitbenutzung der Toiletten des Objektes Landgaststätte „Zur Sonne“. Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Bürgermeister bzw. die Bediensteten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltung

Veranstaltungen sind spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, FD Wirtschaft und Sozialwesen, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra anzumelden.

§ 4

Hausordnung, Bewirtschaftung

- (1) Die von der Gemeinde Helbra beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (3) Die Bewirtschaftung der Veranstaltungen obliegt jedem Veranstalter selbst.

§ 5

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räume wird ein Nutzungsentgelt entsprechend der als Anlage beigefügten Entgeltordnung erhoben. In Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister über eine Minderung des Nutzungsentgeltes.
- (2) Zur Nutzung wird eine Vereinbarung geschlossen, welche auch die Höhe des Nutzungsentgeltes regelt. Die Vereinbarung fertigt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra.

- (3) Das Nutzungsentgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten ist eine Woche vor der Veranstaltung vom Veranstalter auf das Konto der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra bei der Deutschen Kreditbank AG Halle, BLZ 120 300 00, Kontonummer 83 19 17, Zahlungsgrund 01/7601.1411 zu entrichten.
- (4) Ist das Nutzungsentgelt nicht wie vereinbart gezahlt, erfolgt keine Übergabe des Objektes.

§ 6

Haftung

- (1) Der Veranstalter muss die gemieteten Räumlichkeiten vor Beginn der Veranstaltung oder nach Ende gemeinsam mit dem Fachdienst Wirtschaft und Sozialwesen – Liegenschaften besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Räumlichkeiten als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (2) Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumlichkeiten, Nebenräumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat den entstandenen Schaden unverzüglich der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra mitzuteilen. Das vorstehende gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zu Übergabe entstehen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen. Entstandene Schäden werden in erster Linie durch die hinterlegte Kautionsverrechnung verrechnet.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Kann der Veranstalter aus einem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durchführen oder tritt aus einem solchen Grund erst innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Veranstaltungstermin von der Vereinbarung zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Entgeltes zu zahlen, sofern keine Ersatzveranstaltung möglich ist.
- (2) Der Vermieter kann dem Veranstalter bei Rücktritt vom Vertrag aus triftigem Grund von der Zahlung entbinden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten des Objektes Landgaststätte „Zur Sonne“ in der Gemeinde Helbra vom 24.06.2008 außer Kraft.

Helbra, den 17.01.2012



Anlage

Entgeltordnung für die Benutzung der Landgaststätte „Zur Sonne“

- **Saal**

Private Nutzung	110,00 € / pro Tag
Gewerbliche Nutzung	200,00 € / pro Tag
<i>Reinigung wird jeweils eine Pauschale von 120,00 € je Nutzung erhoben.</i>	
- **Bühne**

Private oder Gewerbliche Nutzung	70,00 € / pro Tag
----------------------------------	-------------------
- **Gaststätte**

Private Nutzung	70,00 € / pro Tag
Gewerbliche Nutzung Gaststätte	110,00 € / pro Tag
<i>Reinigung wird jeweils eine Pauschale von 30,00 € je Nutzung erhoben.</i>	
- **Küchennutzung**

Generell	50,00 € / pro Tag
<i>Für die Reinigung wird jeweils eine Pauschale von 30,00 € je Nutzung erhoben.</i>	

Für die Nutzung durch Parteien und Vereine der Gemeinde wird abweichend folgendes Entgelt erhoben:

Mitgliederversammlungen von Vereinen
oder von Parteien der Gemeinde kostenfrei
Für die Reinigung wird jeweils die oben genannte Pauschale je Nutzung erhoben.
(Gaststätte 30,00 €, Küche 30,00 € und Saal 120,00 €)

Vereine
- private Veranstaltungen ohne Öffentlichkeit 110,00 €
- gewerbliche Veranstaltungen mit Öffentlichkeit und Eintritt 200,00 €
Für die Reinigung wird jeweils die oben genannte Pauschale je Nutzung erhoben.
(Gaststätte 30,00 €, Küche 30,00 € und Saal 120,00 €)

- Grundschule / Kindertagesstätte kostenfrei

- Für Silvesterveranstaltungen gelten gesonderte vertragliche Regelungen

Für alle Veranstaltungen wird eine Kautions von 150,00 € erhoben.